An den Grossen Rat **10.5203.09**

WSU/P105203

Basel, 28. Oktober 2026

Regierungsratsbeschluss vom 27. Oktober 2026

Anzug Brigitta Gerber betreffend «Stopp der Lichtverschmutzung auch in Basel-Stadt»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. Oktober 2024 vom Schreiben 10.5203.08 des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den nachstehenden Anzug Brigitta Gerber stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

> «In Basel-Land wurde eben eine Motion dem Regierungsrat überwiesen, die eine nachhaltige Lichtnutzung sowie entsprechende gesetzliche Grundlagen fordert. Eine schriftliche Anfrage von Bruno Jagher betreffend Lichtverschmutzung hat für den Kanton Basel-Stadt bereits Ende 2009 gezeigt, dass sich die städtische Verwaltung der Thematik zwar bewusst ist, jedoch nur weiche Massnahmen in Form von Empfehlungen realisieren möchte. Zwei Dinge sind dabei unbefriedigend. Einerseits müssten angesichts der zunehmenden Dringlichkeit für die Umwelt schnell klare Massnahmen getroffen werden, andererseits wäre dazu eine griffige rechtliche Handhabung sinnvoll. Dies empfiehlt auch der Bund.
>
> Umwelt: Über Hunderte Millionen von Jahren haben sich Lebewesen und Ökosysteme dem klaren, von der Natur vorgegebenen Hell-Dunkel-Zyklus angepasst. Die an evolutionären Zeiträumen gemessen abrupte Änderung der Nachtverhältnisse wirkt sich negativ auf nachtaktive Lebewesen aus. Folgen sind u.a. Fehlleistungen von Insekten und Vögeln, teilweise mit Todesfolge und Biodiversitätsverlust. Bekannt sind auch Auswirkungen auf Wassertiere. Auswirkungen auf Menschen werden auch untersucht, v.a. in den Bereichen Chronobiologie (“innere Uhr“) und Krebsforschung (s. Motion K. Birkhäuser).
>
> Lichtnutzung: Immer wieder fällt auf, dass unsere Aussenbeleuchtungen nicht immer dahin strahlen wohin sie sollten, sondern auch dorthin, wo es nicht sinnvoll ist. Zudem sind die sogenannten Himmelsstrahler (Skybeamer/Skytracker) ein zunehmendes Ärgernis. Diese zwecklose Beleuchtung des Himmels ist in keiner Weise nachhaltig.
>
> Um eine qualitative Verbesserung bei der Aussenbeleuchtung zu erfahren, muss auf die Bedürfnisse von Mensch, Landschaft und Ökologie gleichwertig eingegangen werden. Planung, Herstellung und Anspruchshaltung in Bezug auf Aussenleuchten sind in die Richtung einer nachhaltigen Lichtnutzung zu lenken. Deshalb empfiehlt das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) 2005 in seiner Broschüre “Lichtemissionen - Ausmass, Ursachen und Auswirkungen auf die Umwelt“ der öffentlichen Hand, der Wirtschaft und Privaten fünf Punkte, die sie zur Eindämmung der Lichtverschmutzung als sinnvoll erachten: 1. Notwendigkeit: Sich fragen, ob eine Lichtquelle wirklich notwendig ist. 2. Abschirmung: Leuchten nach oben abschirmen. 3. Ausrichtung: Licht grundsätzlich nach unten richten. 4. Stärke und Qualität: Nur so stark beleuchten wie nötig. 5. Zeitmanagement: Beleuchtungen zeitlich begrenzen.
>
> Der Regierungsrat wird deshalb gebeten zur Prävention von Lichtverschmutzung und zur nachhaltigen Lichtnutzung einerseits die Bewusstseinsbildung im Kanton zu forcieren, andererseits umweltgerechtes Handeln zu fördern. Das erklärte Ziel sollte die nachhaltige Lichtnutzung der

Aussenräume sein, das heisst einen sorgfältigen Umgang mit Lichtmengen im Aussenraum, so dass das sinnvolle Bedürfnisse der Menschen abgedeckt wird, unnötige Lichtemissionen auf Mensch und Natur aber vermieden werden.

Zu diesem Zweck wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat gesetzliche Bestimmungen vorzuschlagen, die einerseits die heutigen städtischen Lichtemissionen entsprechend den Empfehlungen des Bundes Nachachtung verschaffen (Himmelsstrahler) und andererseits bei zukünftigen Projekten, Erneuerungen und Sanierungen die Anwendung des 5-Punkte-Planes vorschreiben.

Brigitta Gerber, Brigitte Heilbronner-Uehlinger, Stephan Luethi-Brüderlin, Mirjam Ballmer, Christoph Wydler, Bruno Jagher, Helen Schai-Zigerlig, Heiner Vischer, Aeneas Wanner, Patrizia Bernasconi»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der parlamentarische Vorstoss verlangt die Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen, um die Lichtimmissionen zu reduzieren. In seinen Stellungnahmen mit Schreiben Nr. 10.5203.03 vom 27. März 2013, Nr. 10.5203.04 vom 22. April 2015, Nr. 10.5203.05 vom 26. April 2017, Nr. 10.5203.06 vom 12. Juni 2019, Nr. 10.5203.07 vom 1. September 2021 und Nr. 10.5203.08 vom 28. August 2024 an den Grossen Rat hatte der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass sich die Schaffung von eigenen kantonalen gesetzlichen Grundlagen angesichts der bereits bestehenden Regelungen (z.B. SIA-Norm 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum») und der laufenden Arbeiten beim Bund nicht aufdrängt.

Der Bundesrat hatte im Jahr 2013 angekündigt, dass das zuständige Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Richtwerte zur Beurteilung der Schädlichkeit und Belästigung von künstlichem Licht erarbeiten werde. Entsprechend unterbreitete das Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Mai 2017 den Kantonen und Städten einen ersten Entwurf der «Vollzugshilfe Lichtemissionen» zur Konsultation, welche die bestehende Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» aus dem Jahr 2005 ablösen sollte. Zu diesem Entwurf gab es zahlreiche Rückmeldungen und materielle Änderungsanträge bzw. Anliegen, deren Bearbeitung beim BAFU mehr Zeit in Anspruch nahm, da weitere Abklärungen und die Erarbeitung von weiteren Grundlagen notwendig waren. Im Oktober 2021 wurde die lange angekündigte Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen»[1] vom BAFU veröffentlicht.

Nach der im Juni 2024 angekündeten Auflösung des Lufthygieneamts beider Basel sind dessen Zuständigkeiten und Aufgaben per 1. Januar 2026 an das Amt für Umwelt und Energie (AUE) übergegangen.

2. Bundesrechtliche Vorgaben und Vollzugshilfen

Lichtemissionen, die durch den Bau und Betrieb von Anlagen in der Umwelt ausgehen, fallen in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01). Dieses soll Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen (Artikel 1 Absatz 1 USG). Ortsfeste und mobile Beleuchtungsanlagen müssen gemäss USG dem Grundsatz der vorsorglichen Emissionsbegrenzung genügen. Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, sind im Sinne der Vorsorge frühzeitig und unabhängig von der bestehenden

[1] BAFU, Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen, Stand 2021: https://www.bafu.admin.ch/dam/de/sd-web/aQ6zvI4B09xl/empfehlungen-zur-vermeidung-von-lichtemissionen.pdf.

Umweltbelastung so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 11 Abs. 2 USG).

Da der Bundesrat bislang keine Immissionsgrenzwerte festgelegt hat, hat die rechtsanwendende Behörde im Einzelfall direkt gestützt auf das USG zu beurteilen, wann Lichtimmissionen als schädlich oder lästig einzustufen sind. Die vom BAFU überarbeitete und im Oktober 2021 veröffentlichte Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» enthält die fachlichen Grundlagen, um den Vollzug der bundesrechtlichen Vorgaben in den Kantonen sicherzustellen. Sie stärkt die vorsorgliche Emissionsbegrenzung mithilfe von Beurteilungsinstrumenten sowie Richtwerten zur Beurteilung der Störwirkung von Lichtimmissionen auf den Menschen. Die Empfehlungen berücksichtigen auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts, welche die Vorgaben des USG mit Bezug auf Lichtimmissionen konkretisiert. So ist grundsätzlich nur zu beleuchten, was beleuchtet werden muss, und bei der nicht sicherheitsrelevanten Beleuchtung ist – analog zum Lärmschutz – ein Nachtruhefenster zwischen 22 und 6 Uhr anzustreben.

Sind schützenswerte Naturräume oder Habitate von lichtempfindlichen Tiergruppen betroffen, sind zusätzlich zu den Regelungen des USG auch die Vorgaben des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451), des Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0) oder des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) einzuhalten. Beeinträchtigen Lichtemissionen die nächtliche Landschaft und damit im weitesten Sinne das Landschafts- und Ortsbild, sind solche Eingriffe anhand des NHG zu beurteilen.

3. Weitere Entwicklungen im Emissionsschutz

Seit der Einreichung der Motion betreffend «Stopp der Lichtverschmutzung auch in Basel-Stadt» im Jahr 2010, welche im Jahr 2011 in einen Anzug umgewandelt worden ist, sind verschiedene weitere Entwicklungen und Verbesserungen im Bereich des Schutzes vor Lichtemissionen zu verzeichnen:

Über mehrere Jahre hat das Lufthygieneamt beider Basel darauf hingewirkt, dass im Kanton Basel-Stadt keine Skybeamer mehr zum Einsatz kommen.

Auch die technische Entwicklung hat zu Verbesserungen beigetragen. Licht emittierende Dioden (LED) haben sich in der Beleuchtungstechnik weitgehend durchgesetzt. Gleichzeitig wurden Sensoren zur Erfassung von Personen sowie elektronische Steuerungsmöglichkeiten weiterentwickelt. Diese Technologien ermöglichen eine bedarfsgerechtere und gezieltere Nutzung der Beleuchtung und können damit dazu beitragen, unerwünschte Lichtemissionen zu reduzieren.

4. Vollzugspraxis im Kanton Basel-Stadt

4.1 Grundsätzliche Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Anzugsstellerinnen und -steller, dass im Aussenraum sorgfältig mit der Lichtmenge umgegangen werden soll. Zu viel Licht am falschen Ort und zur falschen Zeit stört Menschen in ihrem Wohlbefinden, beeinträchtigt nachtaktive Tiere, verändert die natürlich dunkle Nachtlandschaft und erschwert die Beobachtung des Sternenhimmels. Entsprechend sind Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zu schützen. Demnach sollen Lichtemissionen, die räumlich, zeitlich oder in Bezug auf ihre Intensität über den reinen Beleuchtungszweck hinausgehen (unnötige Emissionen) oder aufgrund ihrer spektralen Zusammensetzung negative Auswirkungen haben, vermieden werden. Wo

Lichtemissionen benötigt werden, sollen sie – soweit technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar – begrenzt werden.

Die Notwendigkeit einer Beleuchtung lässt sich teilweise nur schwer objektiv beurteilen. Als unbestritten unnötig und vermeidbar dürften insbesondere Beleuchtungen gelten, für die kein Bedarf besteht, beispielsweise die Beleuchtung eines Sportplatzes ausserhalb der Nutzungszeiten. Gleiches gilt für unbeabsichtigte Beleuchtungen, etwa das Anleuchten einer Hausfassade durch eine Strassenbeleuchtung mit unzureichender Lichtlenkung. Umgekehrt dürfte die Notwendigkeit der Beleuchtung des Strassenraums zur Gewährleistung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden grundsätzlich unbestritten sein. Weniger eindeutig ist die Beurteilung hingegen bei der Beleuchtung von Bau- oder Kunstwerken sowie bei dekorativen Beleuchtungen. Eine Abwägung stellt sich zudem bei der Frage der erforderlichen Intensität von Lichtquellen.

Bei der Beurteilung solcher Beleuchtungen ist eine Interessenabwägung im Einzelfall vorzunehmen. Neben Sicherheits- und Schutzinteressen sind auch weitere Interessen wie jene der Kultur, des Tourismus und der Wirtschaft zu berücksichtigen. Diese Bereiche tragen alle zur Attraktivität der Stadt Basel bei, wobei diese auch auf den städtebaulichen Qualitäten und dem besonderen Charakter der Stadt beruht. Diese Qualitäten sollen auch bei Nacht erlebbar sein. Der Regierungsrat lehnt daher die Beleuchtung von Bau- und Kunstwerken sowie dekorative Beleuchtungen von Bauten nicht grundsätzlich ab. Anders beurteilt der Regierungsrat die Beleuchtung von Naturobjekten zu dekorativen Zwecken, bei der die Schutzinteressen von Menschen, Tiere und Pflanzen gegen schädliche oder lästige Einwirkungen überwiegen.

Neben den bundesrechtlichen Vorgaben und deren Vollzug setzt der Regierungsrat auf Beratung und Empfehlungen. Eine zusätzliche kantonale Regelung erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig.

4.2 Vollzugspraxis im engeren Sinn

Baugesuche, Projekte und Beschwerden im Zusammenhang mit Licht werden im Kanton Basel-Stadt auf Grundlage der bundesrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» des BAFU beurteilt (siehe Ziff. 2). So sind gemäss Artikel 11 des USG Lichtemissionen durch Massnahmen bei der Quelle und im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Beurteilung und Festlegung von Massnahmen erfolgen dabei unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten.

Sind schützenswerte Naturräume oder Habitate von lichtempfindlichen Tiergruppen betroffen, sind neben den Vorgaben des USG auch die einschlägigen Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes, des Jagdgesetzes sowie des Bundesgesetzes über die Fischerei zu berücksichtigen. Beeinträchtigen Lichtemissionen insbesondere die nächtliche Landschaft, werden die entsprechenden Eingriffe zudem unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Heimatschutzrechts beurteilt.

Massnahmen zur Begrenzung der Lichtemissionen bei der Quelle ergeben sich aus dem 7-Punkte-Plan gemäss den «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» des BAFU. Die sieben Punkte sind:

1. **Notwendigkeit:** Nur Beleuchten, was beleuchtet werden muss.
2. **Intensität/Helligkeit:** Nur so hell beleuchten, wie nötig.
3. **Lichtspektrum/Lichtfarbe:** Lichtspektrum auf Beleuchtungszweck und Umgebung abstimmen.
4. **Auswahl und Platzierung der Leuchten:** Die Beleuchtung soll möglichst präzise und ohne unnötige Abstrahlungen in die Umgebung erfolgen.

5. **Ausrichtung:** Grundsätzlich von oben nach unten beleuchten und die Leuchten bei der Montage präzise ausrichten.
6. **Zeitmanagement/Steuerung:** Die Beleuchtung nach Möglichkeit bedarfsgerecht steuern und zeitweise ausschalten oder reduzieren.
7. **Abschirmungen:** Zusätzliche Abschirmungen in spezifischen Problemfällen.

Diese Grundsätze werden bei der Prüfung und Bewilligung von Bau- und Projektgesuchen mit Beleuchtungsanlagen sowie bei der Beurteilung von Beleuchtungskonzepten, beispielsweise für Grossbauten oder die Beleuchtung von Aussenräumen, berücksichtigt.

Sie dienen auch dazu, störende oder übermässige Lichtemissionen bei behördlichen Kontrollen und aufgrund von Beschwerden zu beurteilen. Werden dabei Mängel festgestellt, können Massnahmen zur Anpassung der Beleuchtung angeordnet werden.

Himmelwärts gerichtete Lichtstrahler, wie zum Beispiel Skybeamer sowie Leuchten zur Inszenierung von Bäumen und Sträuchern, unterliegen in einer allgemeinen Interessenabwägung den erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und werden, gestützt auf Artikel 11 USG, nicht bewilligt.

4.3 Planungshilfen für Private

Für einen sorgfältigen und angemessenen Umgang mit der Lichtmenge im Aussenraum stehen Planenden, Bauherrschaften sowie Eigentümerinnen und Eigentümern und Betreibenden von Beleuchtungsanlagen verschiedene fachliche Grundlagen zur Verfügung. Auch ihnen dienen die «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» des BAFU als zentrale Orientierungshilfe. Sie enthalten Informationen zur optimalen Ausgestaltung von Beleuchtungsanlagen und zeigen auf, wie unnötige Lichtemissionen vermieden und die Anforderungen des Umweltrechts eingehalten werden können.

Ergänzend stellt der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) mit seinem breit angewendeten Normenwerk national anerkannte Regeln der Baukunde zur Verfügung. Die SIA-Norm 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen» bietet Planenden eine fachliche Grundlage für einen haushälterischen und zweckmässigen Umgang mit Licht im Aussenraum.

5. Fazit

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Anzugstellerinnen und -steller, im Aussenraum sorgfältig und angemessen mit Licht umzugehen. Mit dem geltenden Bundesrecht und den überarbeiteten «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» des BAFU bestehen die erforderlichen rechtlichen und fachlichen Grundlagen. Seit der Einreichung der Motion im Jahr 2010 beziehungsweise ihrer Umwandlung in einen Anzug im Jahr 2011 haben sich zudem die technischen Möglichkeiten zur Vermeidung und Reduktion unnötiger Lichtemissionen weiterentwickelt.

Der Kanton Basel-Stadt vollzieht die geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen und stützt sich dabei auf die «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» des BAFU. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Es ermöglicht, jeden Einzelfall unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen zu beurteilen und Menschen, Tiere und Pflanzen wirksam vor unnötigen, schädlichen oder lästigen Lichtemissionen zu schützen. Der Regierungsrat erachtet das Anliegen des Anzugs damit als erfüllt. Zusätzliche kantonale Bestimmungen sind aus heutiger Sicht nicht erforderlich.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Brigitta Gerber betreffend «Stopp der Lichtverschmutzung auch in Basel-Stadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin